

Kath. Kirchgemeinde X

Reglement über den Martha Muster-Fonds für Kirchenmusik

Präambel

Frau Martha Muster hat sich viele Jahre in der Pfarrei St. Cäcilia für die Kirchenmusik engagiert: als Organistin, als Chorleiterin und später als Mäzenin. In ihrem Testament vermachte sie der Kath. Kirchgemeinde X ein Vermächtnis über CHF xxx'000, verbunden mit der Auflage, die Kirchenmusik in der Pfarrei «besonders reichhaltig und würdig» weiterzuführen.

§ 1 Einrichtung

¹ Die Kirchgemeinde X führt im Rahmen ihrer Rechnung den «Martha-Muster-Fonds für Kirchenmusik», der dem Eigenkapital zugeordnet ist.

² Der Fonds entspricht einer unselbständigen (fiduziarischen) kirchlichen Stiftung.

§ 2 Zweck

¹ Der Fonds dient dem Kirchenchor und den Kirchenmusikerinnen und –musikern zur Finanzierung oder Mitfinanzierung besonderer kirchenmusikalischer Anlässe.

² Die Fondsmittel werden eingesetzt zur Bezahlung von

- a. Solisten und Instrumentalisten für Gemeindegottesdienste mit Chor und Orchester
- b. ein bis zwei Konzerten in der Kirche mit auswärtigen Chören oder Musikerinnen und Musikern, die sakrale Musik darbieten.

§ 3 Ewigkeitsfonds **oder** Verbrauchsfonds

¹ **Variante A:** Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit angelegt und unterliegt der Substanzerhaltungspflicht: Nur die Erträge aus dem Fondsvermögen dürfen für die Fördertätigkeit verwendet werden.

² **Variante B:** Der Fonds ist ein Verbrauchsfonds, d. h. dass das Fondsvermögen für die Fördertätigkeit verzehrt werden darf. Das Fondsvermögen darf in 10 bis 20 Jahren aufgebraucht werden.

§ 4 Verwendung

¹ Der Leiter oder die Leiterin der Kirchenmusik der Pfarrei stellt nach Absprache mit der Chorleitung der Kirchenvorsteherschaft Antrag für die kirchenmusikalischen Aktivitäten gemäss Fondszweck.

² Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über den Kredit zu Lasten des Fonds. Die Beitragsleistung aus dem Fonds ist auf **[Variante A:]** den Vermögensertrag des Vorjahres abzüglich der allgemeinen Teuerung / **[Variante B:]** maximal CHF xx'000.- pro Jahr begrenzt.

§ 5 Äufnung

¹ Der Fonds wird geäufnet durch die Kollekten, die an den Anlässen eingezogen werden, sowie durch Spenden, Schenkungen und Legate.

² Der Fonds wird von der Kirchgemeinde verzinst. Der Zinsertrag berechnet sich auf dem Fondskapital per 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die Höhe des Zinssatzes liegt 1.00 % unter dem hypothekarischen Referenzzinssatz gemäss Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

§ 6 Verwaltung

¹ Die Kirchenpflege bezahlt die Rechnungen zu Lasten des Fonds und erhält die Zuwendungen. Der administrative Aufwand der Kirchenpflege wird dem Fonds pauschal mit CHF 200 pro Jahr in Rechnung gestellt.

² Die Kirchenvorsteherschaft legt zusammen mit der Kirchgemeinderechnung auch Rechenschaft über die Verwendung des Fonds ab.

§ 7 Änderung des Fonds-Zweckes und Auflösung des Fonds

¹ Über eine Zweckänderung des Fonds entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

² Der Fonds ist aufzulösen, wenn das Kapital aufgebraucht oder der Fondszweck nicht mehr zu erfüllen ist.

Kath. Kirchgemeinde X

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am xx.xx.xxxx

Die Präsidentin:

Der Aktuar: